



## **GÖD-Bildungsförderungsbeitrag – neu für Ausbildungsabschlüsse ab 1.1.2018**

### **Voraussetzungen**

Förderbar sind Zeiten von Ausbildungen, die während aufrechter Mitgliedschaft (Beitragswahrheit) absolviert wurden und der Zeitpunkt des Ansuchens innerhalb der Mitgliedschaft liegt.

### **Der Bildungsförderungsbeitrag wird gewährt für**

- Grundausbildungen/Dienstprüfungskurse
- Kurse, Aus- und Weiterbildungen, sowie (Fach-)Hochschullehrgänge zum Zweck der beruflichen Weiterentwicklung, die nicht durch Dienstgeber vorgeschrieben oder nicht von der GÖD, bzw. dem ÖGB kostenfrei angeboten wurden.

### **Nach ECTS bemessene Ausbildungen<sup>1</sup>**

Für Ausbildungen, welche nach dem Bologna-Modell in ECTS-Punkte bewertet sind, gebührt bei erfolgreichem Abschluss ein Förderbetrag von 75 € pro Regelstudienjahr (entspricht 60 ECTS).

### **Nach Zeit bemessene Ausbildungen**

<b>Ausbildungsdauer</b>	<b>Betrag</b>
2 Tage bis 2 Wochen	<b>45 €</b>
mehr als 2 Wochen bis 6 Monate	<b>60 €</b>
mehr als 6 Monate bis 1 Jahr	<b>75 €</b>
mehr als 1 Jahr bis 2 Jahre	<b>150 €</b>
mehr als 2 Jahre bis 3 Jahre	<b>225 €</b>
mehr als 3 Jahre	<b>300 €</b>

### **Berechnung der Aus- bzw. Fortbildungsdauer**

- Eintägige Bildungsveranstaltungen (mindestens 2), können pro Jahr mit einmalig € 45 gefördert werden.
- Bei Ausbildungen in modularer oder geblockter Form, wird die Gesamtsumme der Kurstage zu Grunde gelegt.
- Für Ausbildungen, welche vom European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erfasst sind, werden die im Diploma Supplement ausgewiesenen Credits herangezogen.

### **Maximale Förderbeträge**

- Nach Tagen bemessene Ausbildungen maximal € 100 pro Kalenderjahr.
- Nach ECTS bemessene Abschlüsse € 75 pro Ausbildungsjahr der Regelstudienzeit.
- Lehrabschluss, Abschlüsse an Krankenpflegeschulen: 60 € für jedes Ausbildungsjahr.
- Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifepfung: einmalig € 75
- ExternistInnenreifeprüfung: einmalig € 130
- Kurse und Fortbildungen für im Ruhestand befindliche KollegInnen: 45 € /Jahr.

Die Förderung wird jeweils nach Abschluss der Ausbildung gewährt und auf die Zeit der aufrechten Mitgliedschaft während der Ausbildung angerechnet. Eine Antragstellung ist bis längstens einem Jahr nach Abschluss möglich.



<sup>1</sup> Zum Nachweis der ECTS, ist dem Ansuchen der Diplomzusatz (Diploma Supplement - DS) vorzulegen.